

Satzung des

Altdorfer
Landsknechtsfähnlein
Weingarten 1525

§ 01

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt in Erinnerung an die Entstehung des "Weingartner Vertrages" im April des Jahres 1525 den Namen "**Altdorfer Landsknechtsföhnlein Weingarten 1525**".

Der Verein hat seinen Sitz in 88250 Weingarten / Württemberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02

Zweck des Vereines

Der Verein hat den Zweck, das Leben und Brauchtum zur Zeit des "Deutschen Bauernkrieges" in Weingarten, sowie auch auswärts, bei historischen Festen und Festumzügen zu pflegen und aufzuzeigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 02 /1

Aufgaben

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- Teilnahme am kulturellen Leben in Weingarten
- Teilnahme an auswärtigen Festen
- Hilfe der Neumitglieder bei der Erstellung ihrer "Gewänder" sowie bei der Beschaffung bzw. Herstellung von historischen Waffen und Ausrüstungsgegenständen
- Durchführung von monatlichen Versammlungen
- Die Gründung von Interessen-/Eignungsgruppen (z.B.: Musikgruppe, Tanzgruppe, Fechtgruppe, Handwerkergruppe, Trommler- und/oder Pfeifergruppe, etc.) innerhalb des Vereines ist jederzeit denkbar und möglich

§ 03

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gutbeumundete historisch Interessierte werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, das heißt sie nehmen an Veranstaltungen aktiv und im historischen Gewand teil, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres (jeweils am 01.01.) das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 03 / 1

Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die im § 07 genannte Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Antragsteller ist vor Aufnahme die Satzung auszuhändigen.

Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muß die Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Nach der Aufnahme in den Verein hat der Antragsteller eine Probezeit, nach der erneut von der Vorstandschaft über eine Aufnahme abgestimmt wird. Die Länge der Probezeit wird von der Hauptversammlung in einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 03 / 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, einem eventuell vorhandenen Ausschuß sowie der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an offiziellen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung (insbesondere der beiden Paragraphen 2, Zweck des Vereins, und 2 / 1, Aufgaben), zur regen Teilnahme an Auftritten, Monats- und Mitgliederversammlungen, zu gegenseitigem kameradschaftlichen Verhalten und zur Verhütung aller Anlässe zu Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten verpflichtet. Die Mitglieder sind des weiteren verpflichtet, Vereinseigentum schonend zu behandeln, Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden und gegebenenfalls zu ersetzen.

§ 04

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Er wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig und im allgemeinen durch Lastschrift einzug erhoben.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.

Jugendliche Mitglieder bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 05 ***Erlöschen der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung in der Mitgliederliste und durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn sich Mitglieder der Bezahlung des Jahresbeitrages widersetzen und trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand sind.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- wegen groben oder unkameradschaftlichen Verhaltens

Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Vorstandschaft mit zwei Drittel der Mehrheit.

Jedem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich beim Vorstand zu rechtfertigen.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich, mit einem eingeschriebenen Brief, mitzuteilen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Besitzanspruch auf das Vermögen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 06 ***Organe des Vereins***

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Kassenprüfer
3. Die Hauptversammlung

§ 07 ***Der Vorstand***

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Hauptmann) und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender / Leutnant). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Zum Vorstand gehören ferner

- a) Der Kassier (Pfennigmeister)
- b) Der Zeugwart (Fourier)
- c) Der Kostümwart (Gewandmeister)

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt.

§ 07 / 1

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat über alle Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung von Veranstaltungen und Auftritten.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Bei Dringlichkeit 7 Tage vorher. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit seiner Stimme.

§ 08

Der 1. Vorsitzende

ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes gebunden. Er beruft Sitzungen ein und leitet diese, beurkundet Beschlüsse und überwacht deren Vollzug. Er vertritt bei offiziellen Anlässen und Auftritten den Verein. Für besondere Vereinsaufgaben kann der Vorsitzende Vereinsmitglieder heranziehen und sie bevollmächtigen. Er hat gemeinsam mit dem Kassierer Kontovollmacht.

§ 09

Der 2. Vorsitzende

vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden mit Einzelbefugnis. Ferner unterstützt er den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und ist diesem verantwortlich. Er erstellt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und bewahrt diese nach Beurkundung durch den Sitzungs- oder Versammlungsleiter auf.

Er ist desweiteren nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden für die Pressearbeit sowie den Schriftverkehr inner- und außerhalb des Vereins zuständig.

§ 10

Der Kassier

verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Ein- und Ausgaben des Vereins. Er legt im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 11

Der Zeugwart

hat sorgfältig und gewissenhaft über die vereinseigenen Gegenstände (Zelte, Lagerausrüstungen, usw.) zu wachen und eine Kartei über diese Gegenstände zu führen. Desweiteren ist er für den jederzeitigen, einsatzbereiten Zustand der Gegenstände

verantwortlich. Notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen hat er dem Vorstand zu unterbreiten.

§ 12 **Der Kostümwart**

ist zuständig für die historische Richtigkeit der Kostüme. Ihm obliegt die Planung und Koordination aller Kostüme im Landsknechtsfähnlein. Sämtliche Kostüme die sich im Landsknechtsfähnlein befinden, unterstehen der Genehmigungspflicht des Kostümwartes. Bei öffentlichen Auftritten unterliegt ihm die Kostümdisziplin des Fähnleins.

§ 13 **Die Kassenprüfer**

haben die Aufgabe, die Buchführung des Kassierers mit den vorhandenen Belegen auf ihre Übereinstimmung zu kontrollieren. Nach der Überprüfung bestätigen sie die Richtigkeit der Eintragungen mit ihrer Unterschrift im Kassenbericht, bzw. im Kassenbuch. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind alle 2 Jahre neu zu wählen.

§ 14 **Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer kann bei Zustimmung mit einfacher Mehrheit offen erfolgen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in jedem Falle geheim zu erfolgen. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Der 1. Vorsitzende und der Kassier werden gegenüber dem 2. Vorsitzenden, dem Zeugwart und dem Kostümwart, um ein Jahr versetzt gewählt.

Mit der Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassier erfolgt die Wahl der Kassenprüfer.

2. Neu und Ergänzungswahlen sind vorzunehmen:

- a) Bei Rücktritt oder Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes
- b) Neuwahlen zur Ablösung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit sind vorzunehmen, wenn die Hälfte aller Mitglieder, der Vorstand oder der 1. Vorsitzende dies beantragt. Der Antrag hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

§ 15 **Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Die Hauptversammlung soll in den ersten 4 Monaten des Jahres abgehalten werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb von 21 Tagen einberufen werden, wenn es der 1. Vorsitzende erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.

§ 15 / 1

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
(es können ausschließlich volljährige Mitglieder gewählt werden).
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden und des Kassenberichtes des Kassier.
3. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
4. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 / 2

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, daher bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Beschlußfassung erfolgt geheim oder durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 16

Bildung von Ausschüssen

Bei Bedarf (Vereinsjubiläum, Stadtfest, usw.) besteht die Möglichkeit, spezielle Ausschüsse zu bilden. Über die Tätigkeit der Ausschüsse ist der Mitgliederversammlung bzw. im Rahmen des monatlichen Treffens zu berichten.

§ 17

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muß ein Entwurf der neuen Satzung vorliegen.
2. Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung muß in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt und ein Entwurf der neuen Satzung beigelegt werden.
3. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 19

Vereinsauflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung durch drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Dazu ist die Ankündigung in der Einladung zu dieser Versammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Weingarten, den 7.Mai 2002

Klaus Heine
1. Vorsitzender